



7. Fachtag Kinderschutz Luckenwalde

24. November 2017

Claudia Sponholz
Polizeioberkommissarin





Häusliche Gewalt

- Gewaltanwendung in Ehe- und Partnerbeziehungen
- meist gehen Gewalthandlungen von männlichen Partnern aus
- in allen sozialen Schichten
- auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften





Was ist häusliche Gewalt?

 Umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt, die gegenüber Personen stattfinden, ggf. auch mittelbar durch Gewalt gegen Sachen, die in enger persönlicher Beziehung zum Gewaltanwender stehe oder gestanden haben.





- Körperverletzung, Freiheitsberaubung
- Stalking, Einschüchterung, Erniedrigung, Drohungen
- Gewaltsames Eindringen in Wohnung; Aussperren aus Wohnung
- Wegnahme und Zerstörung von Eigentum und persönlichen Unterlagen
- Sexuelle Gewalt, Vergewaltigung
- Kindesentziehung, Kindesentführung





Häusliche Gemeinschaft

- Ehelicher oder nichtehelicher Art
- Gemeinsame Wohnung/ Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften
- In Auflösung befindlich (Trennungsjahr)
- Bereits aufgelöst, aber noch Kontakt bezüglich Sorge- und Umgangsrecht





Frauen in Gewaltbeziehungen

- Angst
- Scham
- Schuld
- Wut





Motive des Täters

- Angst
- Ausweglosigkeit
- Hilflosigkeit
- Bedürfnis nach Aufmerksamkeit
- Verletzter Stolz





Polizeilicher Opferschutz

- Polizeilich sachgerechter Umgang im Sinne von Opferschutz und Opferhilfe entspricht der humanen Intention des Rechtsstaates
- Wirksame polizeiliche Prävention
- Führt zur Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Bürger und Polizei





Spezielle Opfergruppen

- Häusliche Gewalt
- Jugendgruppengewalt
- Politisch motiviert
- Sexuelle Gewalt
- Opfer von Verkehrsunfällen





Opferschutz

- Berücksichtigung und Umsetzung von Opferinteressen
- Opferschutz im pol. Sinne:
- Weitere Opferwerdung minimieren
- Zusätzliche Opferschädigung vermeiden bzw. nicht zulassen
- Informationen über Opferrechte





Opferrechte

- Opferentschädigungsgesetz
- Zeugenschutzgesetz
- Gewaltschutzgesetz
- Rechte bezüglich Stellung im Strafverfahren
- Schadenersatzforderung gemäß Zivilrecht
- Adhäsionsverfahren





Gewaltschutzgesetz Gemäß § 1 Abs.1 Satz 3 GewSchG geregelt:

- Betretungsverbot
- Annäherungsverbot
- Kontaktverbot





Rechtliche Grundlagen Polizeigesetz Brandenburg

- Platzverweis/ Wohnungsverweisung
- Maximale Dauer 10 Tage





Aufgabe der Opferschutzbeauftragten

- Ansprechpartner für Polizeibeamte der Polizeiinspektion
- Multiplikatoren in der dezentralen Fortbildung zum Opferschutz
- Mittler zwischen Opfer und Hilfeeinrichtungen





Tätigkeitsbeschreibung

- Nach Mitteilung anzeigender Beamte schriftliches Angebot
- Inhalt: Informationsmaterial von Hilfeeinrichtungen
- Signalisierung von Gesprächsbereitschaft
- Angabe von persönlicher Erreichbarkeit
- Kontaktpflege/ Netzwerkarbeit





Frage:

Können die Begriffe Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung auf eine Ebene gestellt werden?





Quellenverzeichnis

- Opferschutzkonzept der Polizei
- Ingrid Schwarz, Polizeibeamtin Land Brandenburg





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Claudia Sponholz
- Polizeioberkommissarin
- 03371 600 2842
- claudia.sponholz@polizei.brandenburg.de